# AMTSBLATT



Dale Na

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich. Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

# Amtsblatt Nr. 48 vom 28. November 2023

maitsverzeichnis: Bek. N	
tadt Bad Reichenhall ekanntmachung der Stadt Bad Reichenhall bezüglich der Grundsteuer 2024	l
larkt Berchtesgaden atzung über Aufwendungs- und Kostenersatz ir Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren	2
iemeinde Ainring rtsrecht der Stadt Freilassing ünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung ur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) om 18.10.2023	3
ekanntmachung der Gemeinde Ainring zur Grundsteuer 2024	4
emeinde Bayerisch Gmain erordnung über die Erhebung von Parkgebühren uf den gemeindlichen Parkplätzen in der Gemeinde Bayerisch Gmain Parkgebührenverordnung - PGVO)	5
atzung über die Erhebung on Verwaltungskosten für Amtshandlungen n eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bayerisch Gmain Kostensatzung –	6
iemeinde Saaldorf-Surheim ollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 0. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim; ekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	7

Bek. Nr. 1

Inhaltavar-aiahnia.

# Stadt Bad Reichenhall

# Bekanntmachung der Stadt Bad Reichenhall bezüglich der Grundsteuer 2024

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung wird die Grundsteuer für das Jahr 2024 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2024 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2023 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

- 1. am 15. August 2024 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
- 2. am 15. Februar und 15. August 2024 zu je 1/2 des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 01. Juli 2024 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2024 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### 1.Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der

Stadt Bad Reichenhall Rathausplatz 1 und 8 83435 Bad Reichenhall.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI. Nr. 13/07, S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und Klageerhebung. Die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben entfällt gem. § 80 Abs. 2 Nr.1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels, d.h. auch wenn Sie Widerspruch einlegen oder Klage einreichen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Wir bedienen uns der elektronischen Datenverarbeitung und haben die für diesen Bescheid notwendigen Daten gespeichert (Art. 16 Bayerisches Datenschutzgesetzt –BayDSG-).

## Hinweis:

Einwendungen, die sich gegen die vom Finanzamt getroffenen Feststellungen über die sachliche und persönliche Steuerpflicht im Grundsteuermessbescheid (=Grundlagenbescheid) richten sind ausschließlich beim Finanzamt Berchtesgaden, Postfach 1154, 83461 Berchtesgaden vorzubringen (§ 351 Abs. 2 AO). Die Stadt Bad Reichenhall ist an die Feststellungen in diesem Grundlagenbescheid beim Erlass des Grundsteuerbescheids gebunden.

Dieser Bescheid gilt auch für die folgenden Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung). Eigentumswechsel:

Wird ein Grundstück durch Rechtsgeschäft (Verkauf, Schenkung, Überlassung) übereignet, bleibt der bisherige Eigentümer bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner. Die im notariellen Vertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht des Voreigentümers für das Übergangsjahr nicht. Die Grundsteuerschuld kann von der Stadt Bad Reichenhall somit erst zum 01.01. des Folgejahres beim neuen Eigentümer angefordert werden. Ein Ausgleich zwischen dem Erwerber und dem bisherigen Eigentümer kann nur auf privatrechtlichem Weg erfolgen.

<u>Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.</u>

Bad Reichenhall, den 22. November 2023 Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

### Markt Berchtesgaden

# Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

#### SATZUNG

§ 1

# Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Berchtesgaden erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für
  - Einsätze.
  - 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  - 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Der Markt Berchtesgaden erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
  - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  - 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt, Schlauchwerkstatt, Funkwerkstatt bzw. PSA-Pflegestelle.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

## Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

# Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

# In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft. Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Berchtesgaden vom 29.09.2015 tritt zugleich außer Kraft.

Berchtesgaden, den 21. November 2023

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Berchtesgaden vom 21.11.2023

# Verzeichnis der Pauschalsätze<sup>1)</sup>

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 3) und den Personal-kosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer durchschnittli- chen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Ge- meinde von 10%
1.1	den Einsatzleitwagen ELW	6,46 Euro
1.2	das Mehrzweckfahrzeug MZF	1,26 Euro
1.3	den Mannschaftstransportwagen MTW	0,83 Euro
1.4	das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	8,49 Euro
1.5	das Löschgruppenfahrzeug LF 10	6,31 Euro
1.6	das Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	4,42 Euro
1.7	den Rüstwagen RW	5,62 Euro
1.8	das Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,49 Euro
1.9	die Drehleiter DLK 23/12	8,76 Euro
1.10	den Versorgungs-LKW	3,78 Euro
1.11	einen Anhänger	1,00 Euro

# 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je eine Stunde für bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

2.1	den Einsatzleitwagen ELW	156,42 Euro
2.2	das Mehrzweckfahrzeug MZF	41,84 Euro
2.3	den Mannschaftstransportwagen MTW	43,07 Euro
2.4	das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	167,02 Euro
2.5	das Löschgruppenfahrzeug LF 10	216,51 Euro
2.6	das Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	101,83 Euro
2.7	den Rüstwagen RW	186,65 Euro
2.8	das Löschgruppenfahrzeug LF 20	252,28 Euro
2.9	die Drehleiter DLK 23/12	210,71 Euro
2.10	den Versorgungs-LKW	157,28 Euro
2.11	den Teleskoplader Manitou MLT 625 H	111,96 Euro
2.12	einen Anhänger	20,00 Euro

# 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Gerät		Arbeitsstunde	nkosten
		EUR / h	EUR / Tag
3.1	Allzweckpumpe	8,00	
3.2	Atemluftkompressor	15,00	
3.3	Be- und Entlüftungsgerät	15,00	
3.4	Greifzug		31,00
3.5	Handfeuerlöscher		12,00
3.6	Hebekissen	23,00	

3.7	Kettensäge, Trennschleifer	23,00	
3.8	Kübelspritze		12,00
3.9	Pressluftatmer mit Atemschutzmaske	31,00	
3.10	Rettungsspreizer, -schere, -zylinder	31,00	
3.11	Saug- und Druckschlauch		2,00
3.12	Scheinwerferanlage	15,00	
3.13	Schlauchbrücke		8,00
3.14	Strahlrohr, sonstige Armaturen		8,00
3.15	Stromgenerator	23,00	
3.16	Tauchpumpe	12,00	
3.17	Tragkraftspritze TS 8/8 bzw. PFPN 10-1000	23,00	
3.18	Wasser-, Mehrzwecksauger	8,00	
3.19	Ziehfix		5,00
3.20	sonstige Geräte	nach vorheriger Vereinbarung	

Die Kosten werden pauschal erhoben. Sie umfassen Reinigung und Instandsetzungsarbeiten nach Gebrauch. Nicht erfasst sind Verbrauchsmaterialien, die zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Geräte benötigt werden. Materialkosten werden nach Anfall zu Tagespreisen berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00€

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

# 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst eines ehrenantlichen Feuerwehrdienstleistenden der nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Satz erhoben.

Abweichend davon wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

# 5. Leistungen der Werkstätten für Dritte

Im Falle von Leistungen der Werkstätten für Dritte können die Kosten nach vorheriger Vereinbarung (entsprechend des Leistungsumfangs) pauschal nach Stück- oder Leistungszahl erhoben werden. Die Pauschalsätze umfassen in diesem Fall den Zeit-, Personal- und Geräteaufwand (ohne Verbrauchsmaterial). Verbrauchsmaterial im einfachen Umfang wird nicht verrechnet (z.B. Wasser, Kleinstmaterial ohne Ersatzteile). Alle sonstigen Leistungen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand mit den Personalkosten je Zeitstunde in Höhe von 40,00 Euro abgerechnet; Materialaufwand und Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt.

Bek. Nr. 3

# Gemeinde Ainring

Ortsrecht der Stadt Freilassing Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) Vom 18.10.2023

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Freilassing in seiner Sitzung am 17.10.2023 beschlossen. Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 24.10.2023 auf Seiten 331/332 (Bek. Nr. 2) veröffentlicht und tritt zum 01.11.2024 in Kraft.

Ainring, den 17. November 2023 Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

### **Gemeinde Ainring**

#### Bekanntmachung der Gemeinde Ainring zur Grundsteuer 2024

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung wird die Grundsteuer für das Jahr 2024 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2024 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2023 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

- 1. Am 15. August 2024 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
- Am 15. Februar und am 15. August 2024 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 01. Juli 2024 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2024 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlungen weiter zu entrichten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der

Gemeinde Ainring Salzburger Straße 48 83404 Mitterfelden

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Gemeinde Ainring) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Gemeinde Ainring) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel soll angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

# Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI. Nr. 13/07, S. 390) wurde im Bereich Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und Klageerhebung. Die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<a href="https://www.vgh.bayern.de">www.vgh.bayern.de</a>).

Bei der Anforderung von öffentlichen Angaben entfällt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels, d. h. auch wenn Sie Widerspruch einlegen oder Klage einreichen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Wir bedienen uns der elektronischen Datenverarbeitung und haben die für diesen Bescheid notwendigen Daten gespeichert (Art. 16 Bayerischen Datenschutzgesetz – BayDSG-).

#### **Hinweis**

Einwendungen, die sich gegen die vom Finanzamt getroffenen Feststellungen über die sachliche und persönliche Steuerpflicht im Grundsteuermessbescheid (=Grundlagenbescheid) richten sind ausschließlich beim Finanzamt Berchtesgaden, Postfach 1154, 83461 Berchtesgaden vorzubringen (§ 351 Abs. 2 AO). Die Gemeinde Ainring ist an die Feststellungen in diesem Grundlagenbescheid beim Erlass des Grundsteuerbescheids gebunden.

Dieser Bescheid gilt auch für die folgenden Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung).

# **Eigentumswechsel**

Wird ein Grundstück durch Rechtsgeschäft (Verkauf, Schenkung, Überlassung) übereignet, bleibt der bisherige Eigentümer bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner. Die im notariellen Vertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht des Voreigentümers für das Übergangsjahr nicht. Die Grundsteuerschuld kann von der Gemeinde Ainring somit erst zum 01.01. des Folgejahres beim neuen Eigentümer angefordert werden. Ein Ausgleich zwischen dem Erwerber und dem bisherigen Eigentümer kann nur auf privatrechtlichem Weg erfolgen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Ainring, den 17. November 2023 Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

# Gemeinde Bayerisch Gmain

Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf den gemeindlichen Parkplätzen in der Gemeinde Bayerisch Gmain (Parkgebührenverordnung - PGVO)

Die Gemeinde Bayerisch Gmain erlässt als zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde nach § 10 ZustV vom 16. Juni 2015 (GVBI. S. 184), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBI. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBI. S. 690) i.V.m. § 6a Abs. 6 StVG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBI I, S. 310, 919), zuletzt geändert am 15. Januar 2021 (BGBI I, S. 530), folgende

# Parkgebührenverordnung

§ 1

# Inhalt der Verordnung

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Plätzen.

§ 2

# Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für folgende öffentliche Parkplätze:

- Parkplatz Bergfriedhof, Fl. Nr. 9/15, Gemarkung Bayerisch Gmain
- Parkplatz Bergkurgarten, Fl. Nr.10/9, Teilfläche aus 9/16 und 9/0, Gemarkung Bayerisch Gmain

täglich in der Zeit von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr. In der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist das Parken auf beiden öffentlichen Parkplätzen verboten.

§ 3

## Gebührenpflicht

Soweit das Parken nach § 1 zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

§ 4

# Gebührenschuldner und Fälligkeit

Gebührenschuldner/in ist der/die tatsächlichen Nutzer/in den Parkflächen. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig.

§ 5

# Höhe der Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren betragen:
Parkdauer bis eine Stunde/ 1,00 €
Parkdauer über eine bis zu zwei Stunden/ 2,00 €
Parkdauer über zwei bis zu drei Stunden/ 3,00 €
Parkdauer über drei bis zu vier Stunden/ 4,00 €
Parkdauer über vier Stunden/ 5,00 € (Tagesticket)

(2) Parkplatz Bergfriedhof: Für die Friedhofsbesucher sind 10 Stellplätze ausgewiesen und für die Dauer des Besuchs durch Ausgabe eines Friedhoftickets (Friedhoftaste) gebührenfrei. Die Höchstparkdauer beträgt 45 Minuten. Bei Beerdigungen und Allerheiligen kann der gesamte Parkplatz gebührenfrei benutzt werden.

§ 6

#### Jahresparkschein

- (1) Es wird ein Jahresparkschein zu einer Gebühr von 50,00 € ausgegeben. Der Verkauf findet jährlich in den Monaten November und Dezember statt. Es werden maximal 100 Stück Jahresparkscheine pro Jahr verkauft. Der Jahresparkschein gilt für einen auf dem Parkschein mit Kfz-Kennzeichen einzutragenden Personenkraftwagen. Die Geltungsdauer für den Jahresparkschein entspricht einem Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember des nächsten Jahres). Besitzer einer Ehrenamtskarte können den Jahresparkschein für 25,00 € erwerben.
- (2) Der Jahresparkschein gilt auf den in § 2 genannten Parkplätzen.

#### Hinweis:

Das Nachtparkverbot (§ 2) ist auch mit Besitz eines Jahresparkscheins einzuhalten.

§ 7

#### Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Parkgebührenverordnung vom 11.10.2022 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 13.06.2023 tritt mit Ablauf des 30.11.2023 außer Kraft.

§ 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.12.2023 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 14. November 2023 Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

# **Gemeinde Bayerisch Gmain**

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bayerisch Gmain – Kostensatzung –

Die Gemeinde Bayerisch Gmain erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§** 1

Die Gemeinde Bayerisch Gmain erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.05.1988 in der Fassung der Änderungsatzung vom 15.10.2001 außer Kraft.

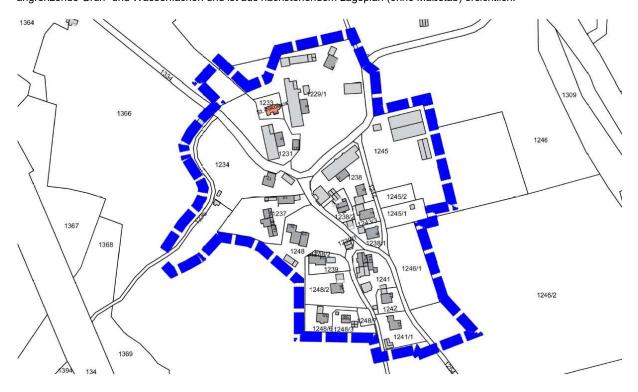
Bayerisch Gmain, den 14. November 2023 Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim;
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 09. Februar 2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Bereich von Haberland zu ändern. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst den ganzen Ortsteil Haberland sowie angrenzende Grün- und Wasserflächen und ist aus nachstehendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Es ist beabsichtigt, das Bauland nach Osten hin zu erweitern und eine Differenzierung zwischen dem nördlichen und zentralen Bereich mit verschiedenen Nutzungen und den durch Wohnnutzung geprägten südlichen Teil vorzunehmen. Außerdem werden die Gewässer- und Gehölzstrukturen im Änderungsbereich an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich von Haberland in der Fassung vom 17.11.2023 und die Begründung und der Umweltbericht können in der Zeit vom

# Mittwoch, 6. Dezember 2023 bis einschließlich Montag, 22. Januar 2024

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (<u>www.saaldorf-surheim.de</u>) unter "Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren" eingesehen werden.

Außerdem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Während dieser Frist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden, können aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus in Saaldorf, Moosweg 2 abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut: Informationen enthalten in:

Boden Umweltbericht vom 13.11.2023

Stellungnahme Landratsamt BGL vom 25.08.2023 Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt vom 10.08.2023

Wasser Umweltbericht vom 13.11.2023

Stellungnahme Landratsamt BGL vom 25.08.2023 Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt vom 10.08.2023

Tiere und Pflanzen Umweltbericht vom 13.11.2023

Stellungnahme Bund Naturschutz vom 21.08.2023 Stellungnahme Landratsamt BGL vom 25.08.2023 Klima und Luft Umweltbericht vom 13.11.2023

Mensch und Siedlung Umweltbericht vom 13.11.2023

Schalltechnische Stellungnahme vom 03.08.2023 Stellungnahme Landratsamt BGL vom 25.08.2023

Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 11.10.2023

Orts- und Landschaftsbild Umweltbericht vom 13.11.2023

Stellungnahme Landratsamt BGL vom 25.08.2023

Kultur- und sonstige Sachgüter Umweltbericht vom 13.11.2023

Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege vom 23.08.2023 Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege vom 25.08.2023

Stellungnahme Landratsamt BGL vom 25.08.2023

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (<a href="www.saaldorf-surheim.de">www.saaldorf-surheim.de</a>) unter "Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren" eingesehen werden.

# **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 22. November 2023 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister